

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 20/1934 (1934)

Artikel: Kanton Luzern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-35435>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine Nachprüfung kann frühestens nach vier Monaten und eine Wiederholung der ganzen Prüfung erst nach einem Jahr stattfinden.

Die ganze Prüfung kann nicht mehr als zweimal wiederholt werden.

§ 18. Die Direktion des Unterrichtswesens erteilt die Patente gestützt auf die Anträge der Prüfungskommission.

D. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 19. Dieses Reglement tritt für den ganzen Kanton auf 1. Januar 1933 für so lange in Kraft, bis drei vollständige Prüfungen nach den neuen Bestimmungen durchgeführt sind. Die Prüfungen des Jahres 1932/1933 an den Lehrerseminarien werden noch nach dem bisher geltenden Reglement durchgeführt.

§ 20. Die Herabsetzung der Mitgliederzahl der deutschen und der jurassischen Patentprüfungskommission (§ 5) erfolgt nach Ablauf der Amtsdauer.

§ 21. Das Reglement für die Patentprüfungen für Primarlehrer und Primarlehrerinnen vom 5. Februar 1913 wird damit aufgehoben.

III. Kanton Luzern.

Mittelschulen und Berufsschulen.

Aus: Reglement für das Lehrerseminar Hitzkirch und das damit verbundene Konvikt. (Vom 16. Juni 1933.)

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern,

in Hinsicht auf §§ 25—28 des Erziehungsgesetzes vom 13. Oktober 1910 und § 72 der bezüglichen Vollziehungsverordnung, Abteilung Volksschulwesen, vom 4. März 1922,

in Revision der unterm 28. April 1904 für das Lehrerseminar und für das Konvikt erlassenen Reglemente,

beschließt:

I. Allgemeines.

§ 1. Das Lehrerseminar ist Unterrichtsanstalt und Erziehungsanstalt. Als Unterrichtsanstalt hat es den Zöglingen jene Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die sie befähigen, die beruflichen Aufgaben eines luzernischen Primarlehrers zu erfüllen. Der Lehrer wird aber seinen unterrichtlichen und erzieherischen Pflichten nur dann genügen können, wenn er eine werterfüllte Persönlichkeit ist. Darum ist seine berufliche Bildungsstätte auch Erziehungsanstalt und hat als solche durch den Unterricht und

das Gesamtleben die erzieherischen Zwecke, und zwar auf dem Boden der christlichen Wertordnung, allseitig zu verfolgen.

§ 2. Das Schuljahr umfaßt ungefähr 40 Schulwochen. Es beginnt in der Regel Ende April und schließt Ende März mit einer kurzen Jahresprüfung für die Klassen, die nicht zur Patentprüfung kommen, und einer musikalischen Aufführung.

Beginn und Schluß des Schuljahres, Ferien (Oster-, Sommer-, Weihnachtsferien) werden, auf Antrag des Seminardirektors, vom Erziehungsrate festgesetzt.

Anmerkung. Die auf den *Unterricht* bezüglichen Bestimmungen über Lehrfächer, Umfang der Fächer, Stoffverteilung für die einzelnen Klassen, Stundenplan, Seminarübungsschule usw. enthält der „Lehrplan für das Lehrerseminar des Kantons Luzern“.

II. Aufsichtsorgane.

§ 3. Die Oberaufsicht über das Seminar führt der Erziehungsrat. Er ernennt für die unmittelbare Aufsicht eine Aufsichtskommission und einen Direktor.

§ 4. a) Die Aufsichtskommission besteht aus einem Mitgliede des Erziehungsrates, dem Kantonalschulinspektor und drei weiteren, vom Erziehungsrate zu wählenden Mitgliedern. Es soll darin auch die Volksschullehrerschaft vertreten sein. Der Präsident wird vom Erziehungsrate gewählt; im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

b) Die Kommission versammelt sich jährlich wenigstens einmal auf Anordnung des Präsidenten. Im übrigen so oft, als die Geschäfte oder der Erziehungsrat oder zwei Mitglieder der Kommission eine Sitzung verlangen. Daneben steht es den Mitgliedern der Kommission frei, jederzeit in den Unterricht und den ganzen Betrieb der Anstalt Einsicht zu nehmen.

c) Dem Präsidenten des Erziehungsrates ist von den Sitzungen der Kommission unter Mitteilung der Traktanden jeweiligen Kenntnis zu geben. Er hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.

d) Der Seminardirektor ist in der Regel zu den Sitzungen einzuladen; er hat dabei beratende Stimme.

e) Die Aufsichtskommission führt die Aufsicht über das Seminar hinsichtlich Unterricht und Erziehungsmaßnahmen, allgemeine Lehrmittel, baulichen Zustand, Hausordnung, Disziplin und Kost der Zöglinge.

f) Die Zöglinge sind befugt, allfällige Klagen oder Beschwerden den Mitgliedern der Aufsichtskommission vorzubringen.

g) Über die Verhandlungen der Aufsichtskommission ist Protokoll zu führen. Eine Abschrift dieses Protokolls ist den Mitgliedern der Aufsichtskommission, dem Erziehungsrat und dem Seminardirektor zuzustellen.

§ 5. Der Direktor hat die Anstalt (Schule und Konvikt) unmittelbar zu leiten, zu überwachen, nach außen zu vertreten und für genaue Vollziehung der Gesetze, Reglemente und Verordnungen der Oberbehörden zu sorgen. Im besondern obliegt ihm:

- a) Berufung und Leitung der Lehrerkonferenz;
- b) Anordnung und Leitung der Aufnahmeprüfungen;
- c) Aufsicht über den Unterricht der Seminarlehrer. Er hat das Recht, jederzeit deren Unterricht beizuwohnen;
- d) Überwachung der Zöglinge im Hause und außerhalb des Hauses;
- e) Erledigung von Disziplinarfällen, sofern sie nicht durch das Reglement andern Instanzen vorbehalten sind;
- f) Aufstellung des Budgets für die Schulanstalt und das Konvikt, nach Rücksprache mit der Lehrerkonferenz und dem Ökonomen;
- g) Erteilung von Urlaub an die Lehrer bis auf drei und an die Schüler bis auf acht Tage;
- h) Gestattung außerordentlicher Ferientage für Spaziergänge oder andere festliche Anlässe;
- i) Erstattung des Jahresberichtes an den Erziehungsrat.

III. Die Lehrer.

§ 6. a) Die Seminarlehrer haben nicht nur unterrichtliche, sondern auch erzieherische Aufgaben. Sie werden darum nicht nur die ihnen durch den Anstellungsakt zugewiesenen Unterrichtsstunden gewissenhaft halten, sondern den Direktor auch in seiner erzieherischen Tätigkeit, besonders in der Beaufsichtigung der Zöglinge im Hause und außerhalb des Hauses nach Kräften unterstützen und Disziplinarfälle ihm zur Kenntnis bringen.

b) Die Seminarlehrer stellen zu Beginn des Schuljahres für ihre Mitwirkung bei der Aufsicht eine Kehrordnung auf. Es sollen aber die Zöglinge nach Möglichkeit zur Selbstregierung erzogen werden.

c) Sie haben auf Schulreisen bei den ihnen vom Seminardirektor anvertrauten Schülerabteilungen die Führung zu übernehmen.

d) Sie stehen in allen die Anstalt betreffenden Anliegen mit dem Direktor in enger Verbindung.

e) Sie reichen auf Ende des Schuljahres dem Direktor für den Jahresbericht einen Ausweis über Unterricht und Lehrmittel ein.

f) Sie führen ein Verzeichnis über die ihnen zur Verfügung gestellten allgemeinen Lehrmittel und Sammlungen, deren Abgang und Zuwachs.

g) Sie haben bei der Vertretung anderer Seminarlehrer in kürzern Krankheits- oder Urlaubsfällen nach Möglichkeit mitzuwirken.

§ 7. Die Seminarlehrer bilden, unter dem Vorsitze des Direktors, die Lehrerkonferenz. Es finden in jedem Trimester wenigstens zwei Sitzungen statt. Im übrigen versammeln sich die Seminarlehrer so oft, als die Geschäfte oder zwei Mitglieder es verlangen. Der Besuch der Sitzungen ist obligatorisch. Regelmäßiges Traktandum der beiden Hauptsitzungen bildet immer eine Aussprache über die Zöglinge nach Leistungen, Fleiß, Charakter, Betragen usw. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Die Hilfslehrer und die Lehrer an den Übungsschulen sind immer einzuladen zur Schlußkonferenz am Ende eines jeden Trimesters, an die andern Konferenzen nur dann, wenn Geschäfte zur Verhandlung stehen, die sie in besonderer Weise angehen.

§ 8. Die Lehrerkonferenz wählt aus ihrer Mitte einen Aktuar, der das Protokoll führt und die Eingaben an die Behörden ausarbeitet, und den Delegierten für den kantonalen Lehrerverein.

§ 9. Die Lehrerkonferenz hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a) Sie nimmt Kenntnis von den Mitteilungen der Behörden und behandelt die Gegenstände, die ihr von den Aufsichtsorganen zugewiesen werden;
- b) sie macht Vorschläge zum Budget;
- c) sie entscheidet, im Anschlusse an die Aufnahmeprüfung, über die Aufnahme der Kandidaten;
- d) sie bespricht die geistige, sittliche und gesellschaftliche Entwicklung der Zöglinge;
- e) sie macht Vorschläge für die Verteilung der Staatsstipendien;
- f) sie behandelt Disziplinarfälle, die ihr vom Direktor vorgelegt werden;
- g) sie bespricht Fragen verschiedener Art, die den Unterricht, die Lehrmittel, das Inventar, die baulichen Einrichtungen, die Hausordnung und die Disziplin betreffen, und leitet allfällige Anregungen oder Vorschläge an die Behörden.

Anmerkungen. 1. Bei Abstimmungen stimmt der Direktor als Seminarlehrer; überdies steht ihm bei Stimmengleichheit der Stichentscheid zu.
2. Über die Verhandlungen der Konferenz obliegt den Seminarlehrern den Schülern gegenüber Schweigepflicht.

IV. Die Schüler.

§ 10. Der Beginn des Schuljahres ist in den wichtigeren öffentlichen Blättern des Kantons und allenfalls auch in Lehrerorganen bekanntzugeben.

Der Eintritt während des Schuljahres ist nur ausnahmsweise für besonders geartete Fälle, worüber die Lehrerkonferenz entscheidet, gestattet.

Wer ins Seminar aufgenommen wurde, hat sich den im Reglement und im Stundenplan enthaltenen Vorschriften unbedingt zu fügen. Hartnäckige Mißachtung dieser Vorschriften hätte den Ausschluß zur Folge.

§ 11. Neueintretende Zöglinge haben bei der Anmeldung folgende Zeugnisse einzusenden:

- a) das letzte Schulzeugnis;
- b) amtliches Leumundszeugnis;
- c) ein ärztliches Zeugnis. Es soll daraus besonders ersichtlich sein, ob der Kandidat für die Ausübung des Lehrerberufes und zur Teilnahme am Turnunterricht des Seminars geeignet ist;
- d) eine schriftliche Erklärung derjenigen, die für die am Seminar auflaufenden Kosten gutstehen.

Anmerkung. In der Regel werden nur *Luzerner* aufgenommen (d. h. solche, die entweder im Kanton Luzern heimatberechtigt sind oder im Kanton wohnen). Außerkantonale Zöglinge werden nur aufgenommen, wenn im Konvikt genügend Platz ist, und wenn die Klassen nicht schon mit Luzernern stark besetzt sind.

§ 12. Wer in die I. Klasse eintreten will, hat sich über den Besitz derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten auszuweisen, die in zwei vollen Jahreskursen einer luzernischen Sekundarschule erworben werden können.

Der Eintritt in eine höhere Klasse setzt eine dem Lehrplan des Seminars entsprechende höhere Vorbildung (nach Kenntnissen und Fertigkeiten) voraus.

Der Ausweis genügender Vorbildung ist vor Beginn des Schuljahres in einer Aufnahmeprüfung zu leisten, die sich für die Kandidaten der I. Klasse auf die Hauptfächer (deutsche Sprache, Französisch und Arithmetik) erstrecken soll. Kandidaten für höhere Klassen haben sich über den Besitz jener Kenntnisse und Fertigkeiten auszuweisen, die ein befriedigendes Vorwärtskommen in der betreffenden Klasse gewährleisten.

Je nach dem Resultate der Prüfung wird der Kandidat entweder definitiv oder nur provisorisch (das heißt probeweise bis Ende des Sommersemesters) aufgenommen oder abgewiesen. Wer die Prüfung für eine höhere Klasse nicht besteht, wird provisorisch in die nächsttiefere aufgenommen.

Das Fehlen jeder musikalischen Begabung oder die körperliche Unfähigkeit, das Geräteturnen am Seminar mitzumachen, schließen von der Aufnahme aus. Solchen Kandidaten kann nur der Erziehungsrat den Eintritt gestatten, und zwar nur unter der Voraussetzung, daß sie in anderer Hinsicht als sehr begabt und für den Lehrerberuf sehr geeignet sich ausweisen.

Anmerkung. Schüler aus Hitzkirch und Umgebung, die zwei Jahre Sekundarschule mit Erfolg absolviert haben, aber nicht Lehrer werden wollen, können, zum Zwecke weiterer Fortbildung, als Gäste die zwei ersten Klassen des Seminars besuchen. Als solche können sie von der Aufnahmeprüfung und vom Besuche des einen oder andern Faches dispensiert werden. Im übrigen gelten für sie die gleichen reglementarischen Bestimmungen wie für die andern Zöglinge.

§ 13. a) Das Seminar und im besondern das Konvikt ist im Geiste des katholischen Luzerner Hauses geleitet. Es soll aber auch von Nichtkatholiken ohne Verletzung ihrer Glaubens- und Gewissensüberzeugung besucht werden können. Die von der Seminarleitung im Einverständnisse der kirchlichen Behörde aufgestellte religiöse Hausordnung ist dem Erziehungsrate zur Genehmigung vorzulegen.

b) Wenn ein katholischer Zögling sich von der im Reglemente vorgesehenen religiösen Hausordnung oder vom Religionsunterrichte glaubt befreien zu dürfen, so hat er das dem Direktor — in der Regel schriftlich — anzuzeigen. Für Schüler unter 16 Jahren ist dazu die schriftliche Ermächtigung des Vaters oder Vormünders verlangt.

§ 14. Für jede Woche werden vom Direktor für die einzelnen Klassen sogenannte Klassenordner bestimmt. Diese haben für Ordnung, Reinlichkeit, Lüftung in den Klassenzimmern zu sorgen und, nach Weisung der Lehrer, die allgemeinen Lehrmittel bereitzustellen.

§ 15. Externe Schüler, die wegen Krankheit am Besuche der Schule gehindert sind, haben das am gleichen Tage dem Direktor anzeigen zu lassen. Beim Wiedereintritt haben sie dem Direktor und den Lehrern eine von den Eltern beziehungsweise Kostgebern unterzeichnete schriftliche Entschuldigung vorzuweisen.

Wenn interne Zöglinge wegen Krankheit den Unterricht versäumen müssen, hat es der Klassenordner den Lehrern vor den Unterrichtsstunden anzuzeigen; der Schüler selber hat sich beim Wiedereintritt beim Lehrer zu melden.

Die gleiche Anzeige- und Meldepflicht gilt auch für allfällige Urlaube.

§ 16. a) Der Besuch von Wirtschaften ist den Schülern der drei untern Klassen nur mit besonderer Erlaubnis des Direktors bei größeren Spaziergängen, bei Exkursionen, bei gemeinsamen Anlässen des Seminars und bei Besuchen von nahen Verwandten gestattet.

b) Schülern der IV. Klasse kann der Direktor wöchentlich einmal die gewöhnliche Erholungszeit verlängern, ihnen größere Spaziergänge und dabei den Besuch von Wirtschaften gestatten.

c) Während der Unterrichtszeit sind Ausgänge mit Besuchen in der Regel nicht gestattet. — Interne, die von einem Ausgange

zurückkehren, haben sich beim Direktor oder beim Lehrer, der die Aufsicht führt, zu melden.

d) Den Schülern der IV. und ausnahmsweise auch der III. Klasse kann der Direktor auch gelegentlich den Besuch von wertvollen Ausstellungen, Theatern und Konzerten erlauben.

Anmerkung. Mißbrauch dieser Freiheiten hat deren Einschränkung oder völligen Entzug und dazu allenfalls noch besondere Disziplinarmaßnahmen zur Folge.

e) Die Zöglinge sind zur Mäßigkeit und Selbstbeherrschung im Rauchen zu erziehen. Schülern, die das 17. Altersjahr noch nicht überschritten haben, ist das Rauchen nicht gestattet.

f) Die externen Zöglinge haben im Sommer abends um 9, im Winter um 8 Uhr zu Hause zu sein. Für Ausnahmefälle ist beim Direktor die Erlaubnis einzuholen.

g) Wenn die externen Schüler gelegentlich gemeinsam einen größeren Spaziergang machen wollen, haben sie vorher beim Direktor die Erlaubnis einzuholen.

h) Wer etwas dem Seminar oder einem Zögling Angehöriges beschädigt oder verdirbt, ist zum Schadenersatz verpflichtet. Ist der einzelne Schuldige nicht feststellbar, so kann die Gemeinschaft (die Klasse oder die ganze Schülerschaft) haftbar gemacht werden.

i) Für die Benützung von Klavier und Orgel bezahlt der einzelne Schüler jährlich Fr. 10.—.

§ 17. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Sühne für das Versagen und zur Erziehung des Fehlbaren sind folgende Strafmaßnahmen vorgesehen:

- a) Zurechtweisung des Fehlbaren durch den Lehrer;
- b) Wegschicken vom Unterricht, mit der Verpflichtung, sich sofort beim Direktor zu stellen;
- c) Verweis durch den Direktor, unter Umständen vor einem Lehrer, oder vor der Lehrerkonferenz, oder vor der ganzen Schülerschaft;
- d) Entzug von Freiheiten oder anderer Annehmlichkeiten, Verbot der Teilnahme an Schülervereinen durch den Direktor;
- e) entsprechende Fleiß-, Betragens- oder Sittennote im Trimester- oder im Jahreszeugnis;
- f) schriftliche Mitteilung an die Eltern;
- g) Antrag an den Erziehungsrat auf teilweisen oder gänzlichen Entzug des Stipendiums, unter Mitteilung an die Eltern;
- h) Androhung der Wegweisung;
- i) Antrag der Lehrerkonferenz oder des Direktors an den Erziehungsrat auf Wegweisung aus der Anstalt. Wer auf diese Weise weggewiesen wurde, erhält kein Ausgangszeugnis, und

es darf ihm auch kein privates Zeugnis durch einen Seminarlehrer ausgestellt werden;

- k) wer nach dem Ausweis des Jahreszeugnisses in sittlicher oder gesellschaftlicher Hinsicht zu ernststen Aussetzungen Anlaß gab, wird in der Regel nicht mehr angenommen. Der Wiedereintritt könnte nur durch Verfügung des Erziehungsrates gestattet werden;
- l) das Weiterstudium am Seminar ist auch jenen Schülern zu versagen, die zwar keines Vergehens sich schuldig gemacht haben, die aber nach einstimmigem, auf wenigstens einjähriger Beobachtung beruhendem Urteil der Lehrerkonferenz wegen Unfähigkeit oder wegen Charakterfehlern als zum Lehramt durchaus ungeeignet erklärt werden.

Anmerkung. Wer im Sinne von i, k und l aus dem Seminar Hitzkirch entlassen wurde, ist nicht zur Luzerner Patentprüfung zuzulassen, auch wenn er an einer andern Anstalt seine Studien beendet hätte; er ist auch nicht im luzernischen Volksschuldienste zu verwenden, auch wenn er ein außerkantonales Patent sich erworben hätte.

§ 18. Am Schlusse des Schuljahres werden den Zöglingen Jahreszeugnisse ausgeteilt. Außerdem werden die Eltern am Schlusse des Sommersemesters und an Weihnachten über Fleiß, Leistungen, Betragen und sittlich-religiöses Verhalten ihrer Söhne benachrichtigt. Die Trimesterzeugnisse sind, von den Eltern oder Vormündern unterzeichnet, nach der Rückkehr aus den Ferien dem Direktor wieder abzugeben.

§ 19. 1. Für die Zöglinge und die Lehrer besteht eine Bibliothek. Sie enthält, im Sinne des Zweckes der Anstalt, hauptsächlich Werke, die der allgemeinen, der literarischen und der beruflichen Fortbildung der Schüler und Lehrer dienen.

Die Bibliothek wird vom Direktor oder einem von ihm beauftragten Lehrer besorgt.

Die Bibliothek soll den Schülern wöchentlich wenigstens einmal zur allgemeinen Benützung offen stehen.

Außer der eigentlichen Bibliothek besteht eine kleinere Sammlung methodischer Werke, die, unter Aufsicht des Methodiklehrers, von einem Schüler verwaltet wird. Dieser leiht den Mitschülern der obern Klassen jeweilen das aus, was sie für die Lehrübungen und den Methodikunterricht brauchen.

Ohne Wissen des Bibliothekars darf kein Buch aus der Bibliothek fortgenommen werden. Die gleiche Bestimmung gilt auch für die genannte Sammlung.

Auch die Seminarlehrer haben die Bücher, die sie, unter Anzeige an den Bibliothekar, aus der Bibliothek holen, einzuschreiben.

2. Im Sinne des Zweckes des Seminars sollen im Lesezimmer hauptsächlich solche Schriften aufgelegt werden, die der allge-

meinen und beruflichen Bildung dienen, überhaupt geeignet sind, den Gesichtskreis der Schüler zu erweitern.

Werden auch Tageszeitungen politischen Charakters aufgelegt, so sind die im Seminar vertretenen politischen Richtungen angemessen zu berücksichtigen.

Ohne Wissen und Erlaubnis des vom Direktor bestimmten Verwalters dürfen keine Zeitschriften oder Zeitungen aus dem Lesezimmer fortgenommen werden.

Das Lesezimmer darf, ohne besondere Erlaubnis des Direktors oder des die Aufsicht führenden Lehrers, während des Studiums nicht benützt werden.

Anmerkung. Interne dürfen nur mit Erlaubnis des Direktors selber Zeitschriften oder Zeitungen abonnieren. Den stimmfähigen Zöglingen ist gestattet, auch selber politische Zeitungen zu halten. Diese Erlaubnis wäre zu verweigern oder zurückzuziehen, wenn dadurch der Friede des Hauses gestört würde, oder wenn der betreffende Schüler seine Schulpflichten ungenügend erfüllte. Während des Studiums dürfen keine Zeitungen gelesen werden.

3. Für die Benützung der naturwissenschaftlichen Sammlungen haben sich die Zöglinge an den Fachlehrer zu wenden.

§ 20. Es ist den Zöglingen — unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Direktor — gestattet, zum Zwecke wissenschaftlicher oder musikalischer oder religiös-sittlicher Fortbildung oder körperlicher Ertüchtigung oder angemessener Unterhaltung sich vereinsmäßig zusammenzuschließen. Die Betätigung im Schülerverein soll auch eine Vorschule für die spätere staatsbürgerliche Betätigung sein. Die Statuten sind dem Direktor zur Genehmigung vorzulegen. Der Direktor weist den Vereinen die nötige Zeit und das Lokal für die Versammlungen beziehungsweise Übungen an. Es darf durch die Tätigkeit der Vereine die Seminarordnung nicht gestört werden. Im übrigen konstituieren sich die Vereine selbständig.

§ 21. An bedürftige luzernische Zöglinge, die durch Fleiß, Leistungen und Charakter sich würdig zeigen, werden vom Erziehungsrate, auf Antrag der Seminarlehrerkonferenz, jährlich Stipendien verabfolgt. Den internen Zöglingen werden die Stipendien nicht bar ausbezahlt, sondern am Kostgeld verrechnet.

Stipendiaten, die aus dem Seminar wieder austreten, oder die aus dem Seminar entlassen wurden, oder die freiwillig überhaupt nicht in den luzernischen Schuldienst eintreten, oder die innert fünf Jahren aus ihm austreten, haben die Stipendien zurückzuzahlen.

§ 22. Sämtliche Seminaristen sind gegen Unfall zu versichern. Die Prämien sind zur Hälfte vom Staate (vom Seminar), zur Hälfte vom Versicherten aufzubringen.

V. Hausordnung für das Konvikt.

§§ 23—34 enthalten die besondern Bestimmungen über Internat und Externat, Kost und Kostgeld, Haushaltungspersonal, Hausarzt, Aufsicht, Ausgänge etc.

§ 35. Gegenwärtiges Reglement, durch welches alle widersprechenden Bestimmungen, besonders die Reglemente für das Lehrerseminar und das Konvikt vom 28. April 1904 aufgehoben werden, tritt mit Beginn des Schuljahres 1933/34 in Kraft.

IV. Kanton Uri.**1. Allgemeines.**

- 1. Ausführungsbestimmungen zur Schulordnung betreffend Handhabung der Schuldisziplin und deren Strafbestimmungen für die Schulen des Kantons Uri. (Vom 2. März 1933.)**

2. Primar-, Sekundar-, Haushaltungs- und Fortbildungsschulen.

- 2. Lehrplan für den Handarbeitsunterricht der Mädchen an den Primar-, Sekundar- und Haushaltungsschulen des Kantons Uri. (Vom 31. Juli 1933.)**

-
- 3. Obligatorische Fortbildungsschule im Kanton Uri. Wegleitung und Lehrplan für den Winter 1933/34.**

3. Höhere Mittelschulen.

- 4. Verordnung betreffend die Maturitätsprüfungen an der kantonalen Lehranstalt Kollegium Karl Borromäus von Uri in Altdorf. (Vom 26. Januar 1933.)**

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Am Schlusse des Unterrichtes der obersten Klasse des Gymnasiums und Lyzeums finden Maturitätsprüfungen statt. Diese haben den Zweck, zu ermitteln, ob der Maturand denjenigen Grad wissenschaftlicher Bildung und geistiger Reife besitze, welche ihn zum Berufsstudium an einer Universität oder auch an einer technischen Hochschule befähigen.

§ 2. Die Maturitätsprüfungen werden geleitet von der kantonalen Maturitätskommission. Diese besteht aus fünf Mitgliedern, welche vom h. Erziehungsrat ernannt werden. Der Präsident derselben wird vom Erziehungsrat bestimmt.